

# Illegale Archäologie – Leihgaben und Auffangstationen

Wolf-Dieter Heilmeyer

## Zusammenfassung:

Die internationale Museumspolitik ist im Umbruch, gerade was die archäologischen Museen anbelangt: die Diskussionen über Sondengänger, illegale Ausgrabungen, illegale Verbringung von Ausgrabungsgut über Ländergrenzen hinweg, über „Beutegut“, über die UNESCO-Konvention von 1970 und das UNIDROIT-Übereinkommen von 1995 setzen die äußeren Zeichen. Hier werden Auswege aus der unglücklichen Gegnerschaft der Museen in den „antikenarmen“ und den Anliegen der Archäologie in den „antikenreichen“ Ländern aufgezeigt.

## Summary:

International museum politics are going through a change, in particular regarding archaeological museums: discussions on detectors, illegal excavations and illegal export of excavation material across national borders, on “booty”, on the UNESCO convention of 1970 and the UNIDROIT agreement of 1995 are notable signs of this. Here solutions are presented towards settling the unfortunate antagonism between museums in countries lacking antiquities and the concerns of those rich in antiquities.

## I

Da das Berliner Museum für Vor- und Frühgeschichte sein 175jähriges Bestehen gefeiert hat, sei es erlaubt, unsere Aufmerksamkeit in die Zeit um 1830 zurückzulenken. Damals stand die Eröffnung des Museums am Lustgarten an, und über dessen monumentale Inschrift von 1828 war ein Streit entbrannt: sollte das zentrale öffentliche Gebäude Preußens, das für den Bildungsbürger als Gegenüber zum Staat (dem Schloss), zum Militär (dem Zeughaus) und der Kirche (dem Dom) erbaut wurde, „Museum“ oder „Thesaurus“, Musentempel oder Schatzkammer heißen, und sollte es wirklich „studio antiquitatis omnigenae“, also dem Studium jedweder Antiken gelten? Tatsächlich war das heutige „Alte Museum“ zur Gründungszeit ein Kunstmuseum, in dem man zusammenrug, was man an Kunstwerken in den königlichen Schlössern besaß oder was man, wo auch immer, damals neu erwerben konnte. „Vaterländische Altertümer“ hatten darin keinen Platz. Und doch hat es als Institution mit dem 1835 erlassenen Statut der Staatlichen Museen zu Berlin wesentlich auch gerade zur Entwicklung der archäologischen Forschung beigetragen. Von den Berliner Museen aus sind bedeutende Grabungsunternehmen in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jhs. gestartet worden, die – was die Archäologie angeht – vor allem nach einer auf Ästhetik und Kunstwert ausgerichteten Neuerwerbungspolitik der Anfangszeit schon bald die Fragen nach der Herkunft der Objekte und ihrem archäologischen Kontext, die Dokumentation desselben und den Erhalt der Auffindungsumstände in den

Vordergrund gerückt haben. Museum sollte eben nicht nur Thesaurierung, sondern vor allem Studium, Erschließung und Pflege des Thesaurierten sein.

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass der berühmt gewordene Vertrag über die von den Berliner Museen ausgehenden Ausgrabungen in Olympia 1874/75 als Meilenstein „zwischen Schatzsuche und internationaler Wissenschaftskonkurrenz“ (L. Klinkhammer) angesehen wird. Die Grabungen dienten einerseits dazu, der bisher noch weitgehend aus der Literatur und den römischen Kopien erschlossenen griechischen Kunstgeschichte einen historischen Ort zu geben, sie verschoben andererseits sehr bald die Blickrichtung auf die frühgriechische Kunst, indem Architektur und Topographie sowie die unendliche Zahl schichtenmäßig erfassbarer Bronzefiguren und Bronzegeräte zu Tage kamen. Der Sinn regulär durchgeführter und dokumentierter Ausgrabungen konnte wirksamer nicht popularisiert werden. Laut Vertrag blieben die Funde bis auf die wenigen nachträglich an die Ausgräber nach Berlin gegebenen Dubletten und den Zoll, den man gleichzeitig dem griechischen Zentralmuseum, dem seit 1881 so genannten Nationalmuseum in Athen, zu entrichten hatte, vor Ort in Olympia: Der Gegensatz von Lokalmuseum und Zentralmuseum war geboren.

Bei den großen Grabungen hat sich das Lokalmuseum inzwischen schon allein zur Archivierung der zahllosen Ausgrabungsfunde bewährt, ganz unabhängig von der zweifellos romantisch überfrachteten

Ideologie, dass die Funde am meisten dort erzählen könnten, wo sie in der Antike versunken und in der Neuzeit wieder dem Boden entstiegen seien. Die großen Zentralmuseen sind die Orte der vergleichenden Archäologie geworden, in deren Ausstellungen der Überblick über die dort gesammelten Kulturen und deren wichtigste Ausprägungen möglich ist, ebenfalls unabhängig von der anderen Ideologie, dass damit die speziellen Hervorbringungen und der kulturelle Besitz der entsprechenden „Nationen“ vorgeführt werden können.

Inzwischen stehen zwischen den Lokalmuseen und den Zentral- (oder National-) Museen unzählige Regionalmuseen sehr verschiedenen Zuschnitts und Unterhalts, und die ebenfalls sehr verschiedenen Antikengesetzgebungen Europas und der Welt leiten die offiziell ausgegrabenen oder neu entdeckten Antiken meist dorthin. Lokalstolz und Erwartungen an den Tourismus bringen die Bevölkerungen sogar dazu, Lokalmuseen – wie bei den Bronzen des ansonsten kaum besuchten Orts Cartoceto bei Ancona – oder Regionalmuseen – wie im Fall der ganz Italien in einen Besichtigungsräusch versetzenden Bronzen von Riace in Reggio di Calabria – vor vermeintlichen Abwanderungen hervorragender Werke zu schützen.

Umgekehrt spekulieren politische Forderungen sozusagen auf den „Alleinvertretungsanspruch“ an bestimmten, für national wertvoll erachteten Kulturgütern in und außerhalb eines Landes und finden damit international zur Zeit ein erstaunlich breites Presseecho. Ich erwähne hier die von Lord Elgin aus Athen nach London überführten Parthenonskulpturen nicht, um in dem verfahrenen Streit Stellung zu nehmen, sondern nur als Beispiel für eine seinerzeit schon umstrittene Aktion aus der frühimperialistischen Epoche, deren Beurteilung zwischen einer vorgeblichen Rettung vor Verfall und Zerstörung und einem kaum verhüllten Raub des zuerst als wertvoll erkannten Kunstschatzes schwankt. Eine entsprechende Aktion wäre heute weltweit eindeutig illegal, da weltweit Antikengesetze das Auseinandernehmen archäologischer Denkmäler verbieten, die Ausfuhr archäologischen Fundguts genehmigungspflichtig gemacht und das Ausgraben archäologischer Stätten unter staatliche Aufsicht gestellt haben.

Da Gesetze von Staaten erlassen und kontrolliert werden, ist die Terminologie häufig nationalistisch; das mag man in unserer Zeit supranationaler Beziehungen bedauern. Weil aber die antikenreichen Staaten kaum Möglichkeiten haben, ihre Antikengesetze strikt durchzusetzen, blüht der illegale Antikenhandel. Wir können das heute nicht mehr als Probleme

der Anderen, also der betreffenden Staaten abtun. Denn es trifft mit der täglich zu beobachtenden Zerstörung gerade die prinzipiell internationale Archäologie im Kern, und zwar auch, wenn die ihrer Provenienz beraubten Objekte als unbedachter, nicht mehr aufzuklärender Museumsankauf im ansonsten berühmten Zentralmuseum (nennen wir es ruhig einmal auch Metropolitan Museum) wieder auftauchen. Denn jeder weiß inzwischen, dass solch gewissenloser Ankauf die Nachfrage am Markt verstärkt und damit die illegalen Grabungen befördert.

Die Thesaurierung dekontextualisierter Antiken steht den Interessen der modernen Archäologie diametral entgegen. Da hilft es wenig, dass für bestimmte rein typologische Fragen die Herkunft der Einzelstücke scheinbar weniger wichtig ist, oder dass wir auf Grund besser beobachteter Befunde bei manchem Einzelstück den historischen Ort mit großem Aufwand ungefähr rekonstruieren können. Das Angebot des internationalen Kunsthandels, bei dem wir die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Aufklärung der Provenienz jeder angebotenen Antike vermissen, ist nach Aussage des Präsidenten von deren Standesorganisation C.I.N.O.A., Jan de Maere, schon aus steuerrechtlichen Gründen heute zu 70 % illegal, so verlautete auf einer Konferenz hier in Berlin am 9. November 2004.

## II

Wie sich die Museumslandschaft seit dem 19. Jh. differenziert und die Archäologie international etabliert hat, wie sich der Denkmalschutz ausgebreitet und die Antikengesetzgebung durchgesetzt hat, so mehrten sich seit einer Generation die Vorschläge zu internationalen Abkommen „zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ – so der Titel der richtungweisenden UNESCO-Erklärung von 1970.

Es ist sattsam bekannt, dass diese Konvention zwar von sehr vielen antikenreichen Ländern unterzeichnet, aber von vielen Händlerstaaten nicht in die eigene Gesetzgebung umgesetzt worden ist. Und das jetzt nach über 30 Jahren in Vorbereitung befindliche deutsche Ausführungsgesetz läuft, aus welchen Gründen auch immer, den archäologischen Anliegen der Konvention zuwider, da – so wird immer noch geplant – der staatliche Schutz nur für solche Gegenstände gelten soll, die im Herkunftsland in Listen als schützenswert angemeldet sind. Das bedeutet aber, dass die illegal ausgegrabenen Fundobjekte, die naturgemäß nicht in Listen zu erfassen sind, wenn sie aus Deutschland stammen, weiterhin im Ausland

nicht reklamiert werden können, und wenn sie aus dem Ausland stammen, im deutschen Handel geradezu legalisiert werden.

Immerhin gibt es inzwischen die von 28 Staaten unterzeichneten und in Deutschland nach einiger Verspätung auch angewendeten Richtlinien der Europäischen Union von 1992/3, nach denen bestimmte Kulturgüter beim Export und Import einer beglaubigten Ausfuhrbewilligung bedürfen, und dazu gehören alle „mehr als 100 Jahre alten archäologischen Gegenstände unabhängig von ihrem Wert“. Das setzt, wie schon in der UNESCO-Konvention gefordert, ein stimmiges Pedigree voraus, das Ausgrabung, ältere Sammlung und Exportgenehmigung umfasst. Wir haben uns erlaubt, auf einer Konferenz 2003 in Berlin mit dem durchaus provokanten Titel „Illegale Archäologie?“ einen regulären „Antikenpaß“ zu fordern, damit aber heftigen Protest des Kunsthandels ausgelöst. Was für Butter und Eier im Supermarkt gilt, was bei jedem Gebrauchtwagen gefordert wird, den man erwerben will, müsste doch auch der seriöse Kunsthandel leisten können. Und ich glaube, der Kunsthandel sollte es im Sinne des Pedigrees auch selbst vollziehen, dazu braucht es keine bürokratische Kontrolle.

Weitergehend ist allerdings schon das Übereinkommen, das vom internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts UNIDROIT in Rom 1995 erarbeitet worden ist. Dessen Unterzeichnung, die Deutschland hartnäckig verweigert, hätte den Charakter eines Staatsvertrags, also die unmittelbare Anwendbarkeit im innerstaatlichen Recht bedeutet. Für archäologisches Raubgut kann danach nicht mehr allein das Recht des Staates gelten, in dem es auftaucht (altrömisch *lex rei sitae*), sondern dasjenige des Staates, aus dem es stammt (*lex originis*). Kann der Erwerber Gutgläubigkeit vorbringen, ist er zu entschädigen. Wenn er aber den oben genannten Antikenpaß, der ja Voraussetzung eines legalen Auftauchens im Handel wäre, nachgefragt hätte, könnte illegales Gut gar nicht mehr in seine Hände gelangt sein. Gegner solcher Regelungen sind nur noch unseriöse Händler, die illegales Kulturgut zwischen legalen „reinwaschen“ wollen.

### III

„Welche Optionen, Perspektiven oder gar Visionen“ bleiben den Museen unter diesen Umständen, fragen die Veranstalter dieses Kolloquiums. Ich setze voraus, dass heute alle Verantwortlichen die alten Kunstgeleien mit den unseriösen Händlern meiden, die frü-



Abb. 1: Die Leihgaben der Mosaiken aus Dragoncello bei Ostia sind seit 1997 im „Trajaneum“ des Pergamonmuseums ausgestellt. Foto: Johannes Laurentius.

her unter dem Deckmantel des „Vertrauens“ liefen. Die kunsthistorischen Kollegen sind inzwischen durch die Aufarbeitung der Sammlungsgeschichte der Nazizeit wachgerüttelt, die prähistorischen Kollegen durch die fortschreitenden Zerstörungen archäologischer Fundorte durch Sondengänger.

Vor über 15 Jahren haben wir mit der „Berliner Erklärung“ beim „13. internationalen Kongreß für Klassische Archäologie“ den Vorschlag unterbreitet, den Austausch von Leihgaben zwischen Partnermuseen im internationalen Rahmen, z. B. in Deutschland, Italien oder Griechenland, zu fördern. Einseitige langfristige Leihgaben sind von den Berliner, aber auch von anderen Museen schon seit langem vergeben worden. Kurzfristig sind sie im internationalen Ausstellungsgeschäft üblich.

In den 80er Jahren standen aber die ansonsten so nützlichen Antikengesetze in Italien und Griechenland einem auch nur mittelfristigen grenzüberschreitenden Leihgabenaustausch durch zu enge Leihfristen entgegen. Wir haben daher 1988 auch die Regierungen der betreffenden Staaten aufgefordert, den kulturellen Austausch auf der Grundlage wissenschaftlicher Kontrollierbarkeit, restauratorischer Erfordernisse und der absoluten Gegenseitigkeit zu ermöglichen. Gegenseitigkeit ist Voraussetzung jeder fortgesetzten vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die politische Absicherung hat inzwischen stattgefunden: langfristige und mittelfristige Leihgaben gehören heute zu den normalen Alltagsbeziehungen zwischen der Berliner Antikensammlung, dem Museo archeologico di Ostia Antica (Abb. 1), dem Museo Nazionale Romano und dem Archäologischen Museum in Olympia.



Abb. 2: Die Leihgaben der Fresken von Stazione Termini in Rom bieten seit 2002 ein zeitgleiches Ambiente für die Bronzestatue des Antinoos im Alten Museum. Foto: Johannes Laurentius.

Wer die Antikensammlung im Pergamonmuseum durchwandert, wird dort wichtige Schwarzweiß-Mosaiken aus einer römischen Stadtrandvilla des 2. Jhs. n. Chr., kostbare Bein- und Elfenbeinfunde aus der Nekropole von Acilia bei Ostia und einmalige Werkstattfunde aus Olympia studieren können, die mit der Herstellung des Gold-Elfenbeinbildes des Phidias in Verbindung stehen. In der Antikensammlung im Alten Museum ist die antoninische Wandmalerei aus einem Empfangszimmer einer kaiserlichen Villa auf dem Viminal in Rom zu sehen (Abb. 2), die dem Bau des römischen Hauptbahnhofs zum Opfer gefallen ist, nicht ohne dass der Komplex vorher sorgfältig ausgegraben werden konnte. Wie in den anderen genannten Fällen hat die Antikensammlung von den Partnerinstituten auch die Publikationserlaubnis der Leihgaben übertragen bekommen: die spannenden Graffiti auf der großen Wand der Viminalsvilla sind dieser Tage vollständig entziffert worden. Eine größere, den ganzen archäologischen Kontext umfassende Bereicherung ist für die Altbestände der Antikensammlung kaum denkbar. Die Dauer der Leihgaben ist terminiert, ein Zeitraum von zwei bis fünf Jahren hat sich als sinnvoll herausgestellt: damit erlischt der Neuigkeitseffekt im Zentralmuseum, von dem unser Publikumserfolg abhängt, und das Objekt kann, restauriert und publiziert, wieder zu den Beständen im Lokalmuseum zurückkehren.

Seit dem April 2002 erleichtert die „Erklärung von Rom“ die unmittelbare, von den beteiligten Regierungsstellen aktiv unterstützte Zusammenarbeit in einem Netzwerk von sechs italienischen und vier, inzwischen ebenfalls sechs deutschen Museen beson-

ders auf dem Gebiet des Austauschs von Leihgaben und des technischen Know-hows.

Auch wenn damit zunächst nur einzelnen Museen geholfen werden kann, auch wenn sich diese Leihgabenpolitik in Zukunft verbreiten wird, auch wenn die Berliner Antikensammlung damit nach der Epoche des breiten Kunstsammelns und der Epoche der großen Ausgrabungen ein neues Feld der internationalen Beziehungen betreten hat, sind wir uns darüber im Klaren, dass die illegalen Grabungen damit nicht gestoppt werden. Auf der schon genannten internationalen Konferenz in Berlin im Mai 2003 mit dem Titel „Illegale Archäologie?“ haben wir uns der Rolle der Museen in diesem Fragenkomplex gewidmet, die ja irgendwie immer als Empfänger der illegal ausgegrabenen und wegen des illegalen Transfers ihrer Dokumentation beraubten Antiken gegolten haben und gelten. Auf jeden Fall kann und muss den Museen dabei eine heute noch wenig wahrgenommene Aufgabe der Erziehung zuwachsen. Gute, wenn auch noch ganz vereinzelte Beispiele für Erfolge bei der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung gegen Clandestini und Sondengänger lassen sich von Süditalien bis Bayern und Schweden nennen. Vor allem muß die internationale Archäologenschaft sich gemeinsam, öffentlich und mit der genügenden Deutlichkeit gegen den ungeheuren Schaden wenden, der gerade in unserer Zeit dem internationalen Kulturerbe zugefügt wird.

Auf der Berliner Konferenz ist auch die Frage diskutiert worden, was denn mit dem illegalen Fundgut geschehen soll, wenn es einmal sistiert wird, aber bereits völlig dekontextualisiert ist. Was geschieht mit dem Fundgut, das die Carabinieri Jahr für Jahr an den italienischen Grenzen festhalten? Da in den meisten Fällen ein Lokalbezug nicht mehr nachweisbar ist, kann es nur in wenigen Fällen in ein Lokalmuseum zurückkehren. Hierzu bemerkt der letzte Paragraph der bei der Konferenz verabschiedeten „Berliner Resolution 2003“: „die Teilnehmer haben übereingestimmt, im Grundsatz anzuerkennen, dass ein Zufluchtsmuseum für jede Region oder Nation bestimmt werden kann, als legaler Aufnahmeort für illegal ausgegrabene Antiken zu dienen, die innerhalb des Gebiets der jeweiligen Region oder Nation, und zwar nur dort, aufgefunden worden sind“. Was kann das bedeuten? Zunächst ist es sicher richtig, den Zoll- und Polizeibehörden, die mit dem illegalen Antikentransfer zu tun haben, Museen zu benennen, mit denen sie ständigen Kontakt unterhalten können. Sodann ist es auch richtig, dass in solchen Museen

die sistierte Ware fachgerecht beurteilt und behandelt werden kann. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Aufbewahrung treuhänderischer Art ist, dass also die ausgewählten Museen Arbeit darin investieren müssen, den wirklichen Herkunftsort des Eingelieferten zu identifizieren, z. B. durch Publikationen in der Art der bisherigen „Neuerwerbungsberichte“, aber vor allem durch Ausstellungen, die die Problematik erläutern. Wie die Gegenseitigkeit bei den Leihgaben, so ist die Treuhänderschaft bei den provenienzlosen Objekten Voraussetzung: Mehr als die Regional- sind die Zentralmuseen hier gefordert, schon wegen der Zusammenarbeit mit den in den meisten Ländern zentral organisierten Aufsichtsbehörden, aber auch wegen der zentralen Beobachtung möglicher Handelskanäle: das gab es unter anderen Vorzeichen ja schon bei der alten Neuerwerbungs politik. Sollte ein Lokalbezug ermittelt werden können, muss geprüft werden, ob die Funde nicht in einem Lokalmuseum ausgestellt werden können, wieder mit dem ganzen Erziehungseffekt bei der Lokalbevölkerung. Auch dafür gibt es ja schon Beispiele, gerade auch in Deutschland. Ich sehe ein Netzwerk entstehen wie bei unserer Leihgabenpolitik. Es wird, wie alle Netzwerke, flexibel sein müssen, aber die Arbeit daran wird zukunftsgerichtet sein, weil sie auf Zusammenarbeit basiert und auf Bewusstseinsbildung zielt. Wie die Leihgabenpolitik eine Möglichkeit zeigt, die „großen Häuser“ lebendig zu erhalten, auch wenn man auf dubiose Ankäufe ganz verzichtet, so könnte eine aktive Teilnahme am Kampf gegen den illegalen Antikentransfer den Zentralmuseen eine neue Rolle in diesem Netzwerk geben.

**Literatur zum Thema zusammengefasst in:**

W.-D. Heilmeyer-J. Cordelia Eule, *Illegale Archäologie?*, Weißensee-Verlag Berlin 2004; darin S. 149 ff. Hans-Markus von Kaenel zur aktuellen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland, S. 227 ff. die „Berliner Erklärung 2002“, S. 230 ff. die „Erklärung von Rom 2002“ und S. 236 ff. die „Berliner Resolution 2003“.

Prof. Dr. em. Wolf-Dieter Heilmeyer

